

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 12. Juli 2000

1224. Schriftliche Anfrage von Reto Dettli betreffend Glasfaserkabel, Verlegung für private Benutzerinnen und Benutzer. Am 17. Mai 2000 reichte Gemeinderat Reto Dettli (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2000/237 ein:

Kürzlich wurden in der Lavaterstrasse durch die Firma COLT Telecom AG einige 100 Meter Glasfaserkabel für einen einzigen privaten Telecom-Kunden verlegt. In derselben Strasse wurden vor weniger als einem Jahr die Kanalisationsleitungen und gleichzeitig weitere Erschliessungsinfrastrukturen umfassend erneuert und der Strassenraum neu gestaltet. Grabarbeiten sind mit Lärmemissionen verbunden und gehören deshalb für AnwohnerInnen und Publikumsverkehr nicht zu den beliebtesten Attraktionen des öffentlichen Raums. Ich bitte den Stadtrat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Umfang werden in der Stadt Zürich durch private Firmen kabelgebundene Infrastrukturen neu aufgebaut? Handelt es sich hier um einen Einzelfall oder ist damit zu rechnen, dass die ganze Stadt kreuz und quer umgepflügt wird? Wie viele Bewilligungen werden pro Jahr etwa vergeben? Wie ist die Tendenz?
2. Erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, dass private Unternehmen zusätzlich leitungsgebundene Kommunikationssysteme verlegen, obwohl entsprechende Kabeltrassen, beispielweise der Swisscom, vorhanden sind und letztere diese Dienstleistungen möglicherweise ohne Grabarbeiten bieten könnten?
3. Zurzeit werden die Lizenzen für die Überbrückung der last mile mit WLL vergeben. Kann mittels dieser Technologie zukünftig auf neue erdverlegte Leitungen zu Telecomzwecken durch Private verzichtet werden? Wenn ja, wird der Stadtrat deshalb aus Rücksicht auf die durch Grabarbeiten leidgerührte Stadtbevölkerung die Bewilligungen restriktiver handhaben?
4. Erhält die Stadt Zürich eine Konzessionsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes? Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, mit welchen Einnahmen kann in den nächsten Jahren gerechnet werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: In den letzten drei Jahren haben sieben Fernmeldeunternehmen eine Rahmenbewilligung für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes auf der Grundlage des Fernmeldegesetzes erhalten. Im Jahre 1999 erfolgten insgesamt 170 Plangenehmigungen an Fernmeldeunternehmen für die einzelnen Bauabschnitte im öffentlichen Grund. Angesichts der bisherigen Entwicklung muss davon ausgegangen werden, dass in naher Zukunft weitere Fernmeldeunternehmen eine Rahmenbewilligung beantragen werden und dass die baulichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung neuer Fernmeldenetze im öffentlichen Grund im bisherigen Umfang anhalten werden.

Zu Frage 2: Mit Inkrafttreten des neuen Fernmeldegesetzes im Januar 1998 wurde in der ganzen Schweiz der Fernmeldemarkt liberalisiert. Das neue Fernmeldegesetz bietet die Basis dafür, dass neben der Swisscom andere private Unternehmen konkurrierende Fernmeldenetze aufbauen dürfen. Die Stadt Zürich ist – wie die übrigen Gemeinden in der Schweiz auch – gemäss Fernmeldegesetz verpflichtet, Fernmeldenetze von privaten Unternehmen, welche die erforderliche Lizenz nach Bundesrecht besitzen, im öffentlichen

Grund zu dulden. Die Stadt Zürich achtet aber stets darauf, dass die verschiedenen privaten Unternehmen und die städtischen Betriebe ihre baulichen Aktivitäten im öffentlichen Grund koordinieren, um auf diese Weise Unannehmlichkeiten und Lärmemissionen zu Lasten der Öffentlichkeit möglichst gering zu halten.

Zu Frage 3: Inwiefern die Beanspruchung öffentlichen Grundes infolge aktueller technologischer Entwicklungen zurückgehen wird, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden. Auch in Zukunft wird es vermutlich Fernmeldunternehmen geben, die ihre Kundschaft mittels erdverlegter Infrastruktur bedienen werden. Das Fernmeldegesetz erlaubt es der Stadt Zürich nicht, unter Hinweis auf neue technische Möglichkeiten erdverlegte Hausanschlüsse zu verbieten oder unter restriktiveren Bedingungen zu bewilligen.

Zu Frage 4: Gemäss geltendem Fernmeldegesetz dürfen die Gemeinden – ausser kostendeckenden Gebühren – keine Entschädigung für den Tatbestand der Inanspruchnahme öffentlichen kommunalen Grundes durch Fernmeldenetze verlangen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner